

15.2.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur
Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Alters-
vermögensgesetz – AVmG)**

Punkt 1 b der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.

Gründe:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die mit dem Gesetz verbundenen Lasten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gerecht zu verteilen sind.

Der Bundesrat verlangt deshalb die Einberufung des Vermittlungsausschusses insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- die finanziellen Risiken zu begrenzen, die mit dem Gesetz verbunden sind;
- die sich aus dem Gesetz ergebende Verschiebung im Finanzgefüge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu beseitigen;
- den Verwaltungsvollzug in Kernbereichen des Gesetzes auf eine Bundesbehörde zu verlagern;

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001

- den Ausgleich der Mehrkosten, die den Gemeinden entstehen, durch den Bund sicherzustellen;
- die Ausgestaltung der Einbeziehung von Immobilien.